wir an sich dagegen nichts einzuwenden haben. Es ist dies jedoch nichts anderes als die vom Schöpfer in die Natur hineingelegte Harmonie und die gegenseitige Bedingtheit der Naturförper; aber damit ist noch keine platonische Idee in ihrer eigenen Realität gegeben. Die Annahme einer solchen Idee erscheint uns auch keineswegs notwendig, um (wie der Bersasser erklärt) einige Probleme der Biologie einer besseren Lösung entgegenzusühren.

Ling-Freinberg. R. Handmann S. J.

17) **Zur Grundlegung und Geschichte der Steuermoral.** Bon Franz Hamm, Doktor der Theologie und Staatswirtschaft, Professor der Moral am bischösse. Priefterseminar zu Trier. Trier, Paulinus-Druckerei. XVI u. 320 S. M. 6.— K 7.20.

Der Titel des Werkes ist der prägnante Ausdruck des Inhalts: Sittlicherechtliche Grundlage der Steuergesetze und der entsprechenden Steuerpslicht nach

historischer Methode dargestellt.

Nach einer geschichtlichen Betrachtung der Finanzentwicklung in Brandenburg, Preußen und im Deutschen Keiche (S. 12—67) gibt der Autor eine Erklärung der nötigsten "Finanzwissenschaftlichen Begriffe und Grundsätze" (S. 71—86) und kommt zur Darsiellung der "Geschichte der Steuermoral" im christlichen Altertum (S. 125—169), im Mittelaster (S. 170—22) und in der Neuzeit (S. 225—307).

Mus diesen hiftorischen Prämissen zieht er "positive und relative End-

ergebniffe" (S. 309-317).

Diese Monographie erscheint als ein sehr schristenswerter Beitra g zur Förderung des wissenschaftlichen Betriebs der dristlichen Moral in der Amwendung ihrer unveränderlichen Bernunst= und Glaubensprinzipien au f die steten Flüsse historischer Entwickelung unterworsenen Kulturbedürsnisse des öffentlichen Lebens. Die Anwendung der historischer Kritischen Methode ist eine zeitgemäße und notwendige Ergänzung der vorherrschen spekulativen Methode der Borzeit. Daher dürste wohl kein Fachmann dieses neue Glied der Steuermoral-Literatur unbeachtet lassen; das Werk wird aber auch sedwage bildet en Laien eine willsommene Aufstärung über die so allgemein

intereffierende und fo schwer empfundene Steuerpflicht bieten.

Das Endergednis der Geschichte der Steuermoral kann man in solgende Argumentation zusammensassen: 1. Der sittliche Rechtsgrund der Steuergesetz und ihrer Berpslichtung liegt im Zwecke des irdischen Gemeinwohls der souderänen Staatsgesellschaft, zu dessen Erreichung die Steuer ein notwendig es Wittel ist. Dieses Notwendsseitsverhältnis zwischen Mittel und Zweck ist zugleich der Maßtab einer gerechten Steuer; die Staatsautorität ist das unmittelbare und direkte Prinzip der Gewissenspslichtung zur Steuer-leistung, während die Autorität Gottes, als des Urhebers der sozialen Menschennatur, das mittelbare und letzte Verpslichtungsprinzip ist. Diese Vernunstsorberung ist in der Ossendarung bestätigt, vor allen in den klassischen Keulen Kom 13, 7: Reddite ergo omnibus dedita; cui tributum tributum; cui vectigal vectigal und Matth. 22, 21: Reddite ergo, quae sunt Caesaris, Caesari.

Ueber diese Grundsätze der idealeu sittlichen Rechtsordnung gab es unter katholischen Moraltheologen in der Sache selhst keine Meinungsverschiedenheit und es kann keine geben. Daher sinden sich nicht uur bei den Apologeten und Bätern des christlichen Altertums, sondern auch bei allen katholischen Moraltheologen des Mittelalters und der Neuzeit betressend dieses Prinzip des schuldigen Untertangehorsams, dessen verleichen Betätigung und besonderer Ausdruck ("signum ejus") die Steuerabgabe ist, nur übereinstimmende Bariationen der Ossendarungsworte Kom. 13, 7 und Watth. 22, 21.

Die Scholastif, besonders S. Thom. Summa, 2ª 2ª und deren Kommentarien bis zur Neuscholastif der Gegenwart, haben das Berdienst,

diese Bernunft- und Offenbarungspflicht des Untertanengehorsams philosophisch vertieft zu haben.

Die Steuergesetze selbst, als die tatsächliche Applikation dieser ideal-sittlichen Rechtsordnung auf reale Gesekschaftsverhältnisse, entsprechen nicht immer den Bedingungen der Gerechtigkeit, der zur Steuerkraft versichtedener Bolksschichen proportionierten Berteilung der Steuerlast durch die legitime Autorität, sondern es werden sich "immer wieder Fehlgrisse. zum Mißbrauch der Gewalt, zur Erpressung von Abgaben ... siskalischen Mißhandlung des Bolkes"... ergeben. So gibt der Autor (S. 312) den Tatbestand nitt den Borten des Britschaftslehrers Schmoller wieder; noch drastischer ist der auß dem 12. Jahrhundert (S. 223) zitierte erschütternde Klagezuf de publicis exactoribus eorumque violentia, um zu schweigen von der Ausplünderung und Proletarisserung des Bolkes in den römischen Provinzen auch im christischen Altertum oder des christlichen Bolkes nach der Resormation durch moderne Despoten wie Ludwig XIV. in Frankreich u. a.

Daß unser geschätzter Autor mit den Worten der Schrift Kom. 13 und Watth. 22 solchen Steuergesetzent kein Recht begründen und deren Untertanen keine Gewissenspsticht auferlegen will, ift nebst innerer Evidenz der Sache auch aus seiner Unterscheidung der beiden Fragen (S. 310, n. 1) flar: 1. "If die Steuerpslicht Gewissenspsticht? und 2. Jit die zeitgeschichtliche Ausgestaltung der Steuergesetzgebung ein relativ gerechter Ausdruck?"

Nimmt man noch die Tatsache hinzu, daß die sogenannte Reformation Die Rezeption bes romifchen Rechtes mit feinem antisozialen Begriffe bes Gigentums und feiner Defpotie des Berrichers als zerfegendes Element in den gesellschaftlichen Organismus des chriftlich = germanischen Rechts= lebens brachte, und daß die Servilität der protestantischen Softheologen und Die Schmeicheleien der fatholischen Hofpralaten nicht blog das Königtum untergruben, sondern auch die Rechte des chriftlichen Bolkes preisgaben, so wird man der Scholaftif in ihren vom Autor gitierten Bertretern Dant miffen dafür, daß sie die mahre Freiheit der moraltheologischen Biffenschaft im Dienste der Wahrheit und des Fortschritts der Kultur gewahrt haben und den Mikbrauch der Kiskalgewalt nicht mit frommen Sprüchen der Schrift verteidigten. — Dieser Stand der Geschichte der Steuergesetzgebung ift dem Autor, welcher mit Recht ein solches Gewicht auf die historische Methode legt, gewiß befannt und daher halte ich die gegen die Scholaftif und die fatholischen Moraltheologen überhaupt erhobenen Unklagen nicht für wissenschaftliche Ergebnisse historisch-kritischer Untersuchungen. Z. B. den Borwurf (S. 315, n. 9): "Es geht nicht an, daß die gegenwärtige katholische Moraltheologie, während die Philosophen und Nationalökonomen gleich Protestanten und Griechen und der katholischen Aera des Altertums und Mittelalters die Steuerpflicht als Gewissenspflicht auffassen, zum Teil in den Anschauungen der lex poenalis befangen ift;" ebenso den Borwurf (S. 275), den der Autor nach dem Artifel "Der Protestantismus und die Steuerpflicht" als Ergebnis seiner Forschung allgemein hinstellt mit den Worten: "Die ponalgesetliche Theorie der Steuerpflicht tatholischer Autoren wird aber einen Vergleich in Bezug auf sittliche Bürde der Auffassung mit den dargelegten Anschauungen kaum vollkommen bestehen!" - Doch diese und ähnliche Mängel entwerten nicht den wesentlichen, ichon oben gewürdigten Ertrag der wissenschaftlichen Monographie "Zur Grundlegung und Geschichte der Steuermoral". Gewiß "lehrt der Bergleich mit der Finanzwirtschaft früherer Jahrhunderte ben außerordentlichen Umschwung der Steuerlage, jo daß man das ganze System der Steuerwirtschaft - wenn auch nicht für vollkommen abäquaten — jo doch als relativ sich nähernden Ausdruck des Moralgesetzes der Steuerpslicht bezeichnen kann." — Mit diesem Fortichritte ber Steuergesetzgebung, jumal in den konstitutionellen Rulturstaaten ersten Ranges, muß die Moraltheologie der Gegenwart bei Fixierung der Gewissenspflicht der Steuerabgabe und des Bermögens Einbekenntniffes

rechnen, um die umwandelbaren Prinzipien der christlichen Sittenlehre auf die wandelbaren Steuerverhältnisse richtig anzuwenden Siezu bietet der Autor viele schäßenswerte Winke. Univ.= Prof. Dr. Kordač.

18) **Ser Leib und sein Recht im Christentum.** Sine Untersuchung des Berhältnisses moderner Körperkultur zur christlichen Ethik und Askeie von Franz Walter, Doktor und Professor der Theologie an der Universität München. Donauwörth. 1910. Ludwig Auer. 8°. VIII u. 734 S. Brosch. M. 10.— = K 12.—.

Gegenüber den immer wiederkehrenden Vorwürfen von der Migachtung des Leibes im Christentum, legt der Berfasser in dem voluminosen Bande mit aller Afribie die Stellung der jo vielfach angefeindeten katholischen Moral zu den Fragen des Leibeslebens dar. Im ersten Teil wird in drei Rapiteln eine umfaffende Bafis geschaffen für den zweiten und ausführlichften (S. 207-734) Teil: Die Arten der Leibespflege. Hier wiederum befaßt fich das erfte Kapitel mit der Ernährung, wobei auf den Begetarismus nabezu 80 Geiten treffen, während der ohnehm ichon genigend behandelte Alfoholismus es auf kaum zehn Seiten bringt. Im zweiten Kapitel, das der Kleidung gewidmet ist, nimmt der Berfasser energische Stellung zur "Nackfultur" (37 S.) und beleuchtet auch die "Kacktheit in der Kunst" in gebührender, von aller Prüderie weit entfernter Beije (48 G.). Das dritte Rapitel führt uns in Kurze (28 G.) die Bedeutung des Wohnungswesens vor Augen. In ausgiebigster Beise, fast 180 Seiten, fommt dann "die Erholung" im vierten Kapitel gur Sprache, movon auf den Sport allein mehr als 30 Seiten entfallen. Man ift bei der Lekture des Buches im Ungewissen, ob man den Bienenfleiß des unermüdlichen Autors, mit dem er die Unmasse von Zitaten aus beiden Lagern sammelte, oder aber die bis ins kleinste Detail sich erstreckende Beleuchtung mehr bewundern foll. Jedenfalls bietet das Buch, das allerdings feine Leftsure für den Nachmittagskaffee bietet, sondern ernstlich studiert sein will, eine Külle von anregenden Gedanken und es wird auch nicht so leicht von einem zweiten ahnlichen Werke verdrängt werden fonnen.

Bilshofen (Riederbayern). P. B. D. O. S. B.

19) Antorität und Subjektivismus. Eine Auseinandersetzung mit Foersters Buch "Autorität und Freiheit". Von Dr. Mois Wurm. Regensburg. 1910. 8°. 40 S. M. —.60 = K —.72.

Burm kommt bei seiner gründlichen Untersuchung zu folgendem Ergebnis: Trot des vielen Schönen, das es dietet, ist das Buch "im Kern versehlt". Der Protestant wird zum "katholischen Kesormer" und behandelt, wie manche andere es auch taten, "isolierte Punkte der Peripherie", losgelöst von der ganzen zentralen Macht des katholischen Glaubensledens. Er klagt über den Geist des Mißtrauens, der heute Katholischen der einen Richtung gegen Katholisen der andern Richtung erfülle und macht Vorschläge, die dieses Mißtrauen verewigen würden. Die Katholizität und Universalität der Kirche deutet er anders als sie bisher verstanden wurde. "Er sieht darin die Berüdssichtigung der verschiedensten Richtungen, vor allem auch der "Minoritäten" innerhalb der universalen Kirche gesordert." Zur Anklage des Züricher Kädagogen gegen die Bertreter der kirchsichen Autorität bemerkt Burm: "Veielleicht sehute, wenn schon der rechte Geist des Besordens." Scharf wird der Kritiker, wo er Foersters Unsicht bespricht, den Sinn für persönliche Innerlichleit habe der Krotestantismus an sich gerissen und erst die Wiedervereinigung der beiden Konzessionen son Schaden endgültig wieder gut machen.

Foerster macht den Gang seiner eigenen Entwicklung und Erfahrungen zur Norm für die religiöse Erziehung aller andern Menschen und vor allem der Jugend Welche Aenderungen müßte das für unsere Katechese ergeben! Ueber den "Intellektualismus" ist er schlicht zu sprechen, aber es kann